

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bergisch Gladbach  
- Der Bürgermeister -  
FB 6 - Stadtplanung

Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.01.2020  
333.45 - 12.1/19-002

Tel.   
Fax 0221 8284-0778

**Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**  
*Ihre Email vom 05.12.2019*

Sehr geehrte ,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gelten als Bodendenkmäler i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW). Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf paläontologische Bodendenkmäler mit dem sie umgebenden bzw. einschließenden Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und d) BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Eine angemessene Berücksichtigung der Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege kann im vorliegenden Fall nur dadurch erreicht werden, dass die fachliche Begutachtung entstehender Aufschlüsse und die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation von angetroffenen Fossilfunden im weiteren Verfahren (Baugenehmigung) sichergestellt wird.

Ich bitte Sie, durch aufschiebende Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen:

**Innerhalb der Umgrenzung des o.g. Bebauungsplanes sind die hier planungsrechtlich festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen erst zulässig, wenn die bodendenkmalrechtlichen Belange in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege sichergestellt sind.**

Ich bitte Sie, mir die Baugenehmigungen zur gegebenen Zeit über die Untere Denkmalbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fachliche Fragen wird Ihnen die Geologin des Fachamtes, Frau Prof. Dr. Gerlach, Telefon 0228/9834-127, gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■■■■■■